

Klaus Klemm - Essen, den 17.2.2019

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 19/11017 vom 29.11.2018)

Der Entwurf zur Änderung des §43 Abs. 1 zielt darauf, den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen nicht nur durch binnendifferenzierenden Unterricht, sondern auch durch die Bildung von Lerngruppen, die sich an der Leistungsfähigkeit und Neigung der Jugendlichen orientieren oder durch daran orientierten abschlussbezogenen Klassenverbänden gerecht zu werden.

In der Begründung verweist die antragstellende Fraktion auf einen in der ‚Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie‘ (2018 - 70/3, S. 419-447) erschienen Aufsatz von Hartmut Esser. Eine Lektüre dieses Aufsatzes zeigt jedoch, dass es in der Studie von Esser nicht um die Frage geht, ob die Bildung leistungshomogener Unterrichtsgruppen im Vergleich zur Bildung leistungsheterogener kompetenzförderlicher sei. Der von der antragstellenden Fraktion herangezogene Text untersucht die Frage, ob beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen eine entsprechende Grundschulempfehlung für den Besuch eines Gymnasiums bindend sein solle oder ob sie - wie in der Mehrheit der Bundesländer - lediglich einen empfehlenden Charakter haben solle. Esser kommt dabei zu dem Urteil, dass eine Empfehlung mit bindender Kraft zu bevorzugen sei und dass dieses Instrument geeignet sei, Chancenungleichheit zu reduzieren. Diese Empfehlung konditioniert er durch die Benennung von drei Voraussetzungen:

- Es muss gesichert sein, dass die Empfehlung der abgebenden Grundschule ausschließlich aufgrund der schulischen Leistung eines Kindes ausgesprochen wird.
- Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Kind nicht an einer Schule anmelden, für das keine Empfehlung ausgesprochen wurde. Ohne eine gymnasiale Empfehlung kann es keine Anmeldung an einem Gymnasium geben.
- Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Kind nicht an einer Schule anmelden, deren Leistungsansprüche niedriger als die der empfohlenen Schule sind. Ein Kind mit einer Empfehlung für ein Gymnasium muss ein Gymnasium besuchen.

Zu der Frage, ob diese drei Voraussetzungen gegeben sind, liefert die neuere empirische Bildungsforschung eindeutige Antworten:

- Ausweislich der aktuellen IGLU-Grundschulstudie (Stubbe/Bos/Schurig: Der Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe. In: A. Hußmann u.a.: IGLU 2016. Münster 2017, S.245) ist die Chance, von der abgebenden Grundschule eine Empfehlung zum Übergang auf ein Gymnasium zu erhalten, für Kinder aus der ‚service class‘ (EGP-Klassen I und II) bei gleichen schulischen Leistungen und bei gleichen kognitiven Fähigkeiten 3,37-mal so hoch wie für Kinder aus der ‚working class‘ (EGP V, VI und VII).
- Eine Hamburger Studie (Bos, W./Gröhlich, C./Pietsch, M.: KESS 4 - Lehr- und Lernbedingungen in Hamburger Grundschulen. Münster 2007, S. 156) belegt wie schon zahlreiche ältere Untersuchungen, dass Eltern aus der sozial stärksten Gruppe (EGP I), deren Kind eine Haupt-/Realschulempfehlung erhalten hat, ihr Kind gleichwohl zu 39,6 Prozent auf einem Gymnasium anmelden, während Eltern aus der sozial schwächsten Gruppe ihr Kind mit einer Haupt-/Realschulempfehlung ‚nur‘ zu 13,6 Prozent ihr Kind zum Gymnasium anmelden.

- Während Eltern aus sozial starken Familien die Grundschulempfehlung zu einem erheblichen Anteil übersteigen, bleiben Eltern aus sozial eher schwächeren Familien in der Schullaufbahnpfehlung eher ‚unter‘ der empfohlenen Schullaufbahn: 88,8 Prozent dieser Gruppe folgen der gymnasialen Empfehlung nicht, sondern wählen Haupt-/Realschulen oder Gesamtschulen (im Vergleich zu 95,0 Prozent der Kinder sozial stärkerer Familien (benda, S. 156).

Insgesamt zeigen diese Befunde, die seit einer 1970 veröffentlichten Studie (Preuß, O.: Soziale Herkunft und die Ungleichheit der Bildungschancen. Weinheim 1970) immer wieder in ähnlicher Weise reproduziert wurden, dass die drei von Esser genannten Voraussetzungen für die Einführung verbindlicher Grundschulempfehlungen und die damit verbundenen Erwartungen zur Steigerung der Effizienz des Kompetenzerwerbs durch die Bildung tendenziell leistungshomogener Lerngruppen bisher nicht gegeben sind.

Darüber hinaus muss darauf verwiesen werden, dass Esser sich in seinem Beitrag zu der Frage, ob die „kognitive Homogenisierung der Schüler und Schülerinnen die Effizienz des Kompetenzerwerbs“ (vgl. Absatz 3 der Begründung des Antrags von Dr. Brodehl und Fraktion) - wenn sie denn erreicht würde - steigert, keine Forschungsergebnisse präsentiert. Der Frage der Effekte leistungshomogener Lerngruppen geht er gar nicht nach. Es kann allerdings darauf verwiesen werden, dass bisher vorliegende Befunde diese Annahme nicht stützen: Baumert hat in seinen Untersuchungen zu den differenziellen Lernmilieus einzelner Schulformen gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler mit zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 gleichen Mathematikleistungen, gleichen kognitiven Grundfähigkeiten und gleicher Schichtzugehörigkeit im Verlauf der Schuljahre bis zur Jahrgangsstufe 10 ihre mathematischen Kompetenzen in Abhängigkeit von der besuchten Schulform sehr unterschiedlich entwickeln (Baumert, J. u.a. (Hrsg.): PISA 2000 - Ein differenzierter Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschlands. Verlag Leske+Budrich 2003, S. 287): Das anregungsärmere Entwicklungsmilieu in Hauptschulen bremst, das anregungsreichere in z.B. Gymnasien befördert. Den ‚Preis‘ für die Bildung leistungshomogener Lerngruppen zahlen die leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler.